

Feststellung
einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen
rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation
im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes
Vom 1. April 2022

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des vom Landtag Rheinland-Pfalz am 1. April 2022 beschlossenen Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 70-3, (vgl. Drucksachen 18/2313/2686/2758) beschließt der Landtag Rheinland-Pfalz:

1. Der Landtag stellt fest, dass nach der Hochwasserkatastrophe im Norden und Westen von Rheinland-Pfalz in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes vorliegt, die einen Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigt.
2. Der Verzicht erstreckt sich auf Maßnahmen nach Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung – VV Wiederaufbau RLP 2021 – vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) und damit im Zusammenhang stehende Vergabeverfahren im Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier.
3. Der Verzicht gilt bis 31. März 2024.
4. Diese Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

Mainz, den 1. April 2022
Der Präsident des Landtags
Hendrik Hering